



## **Verträge über smarte Landmaschinen**

Neuerungen durch Warenkauf-RL und Digitale-Inhalte-RL

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire / Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Universität Osnabrück

## 1. Ausgangslage

## 2. Kernelemente der beiden neuen EU-Richtlinien

- Gegenstand
- Nutzen für smarte Landmaschinen

## 3. Verträge über kombinierte Leistungen

- Vertrag mit digitalem Element
- Paketvertrag
- Verbundener Vertrag

## 4. Zusammenspiel mit urheberrechtlichen Regelungen

- Softwarekauf
- Softwaremiete
- Lizenzvertrag

## 5. Vertragsgestaltung

- Gestaltungsmöglichkeiten und Leistungspflichten
- Grenze: AGB-Kontrolle
- Berücksichtigung des Urheberrechts

## 6. Zusammenfassung & Ausblick



# 1. Ausgangslage

## Landmaschine und smarte Anwendungen

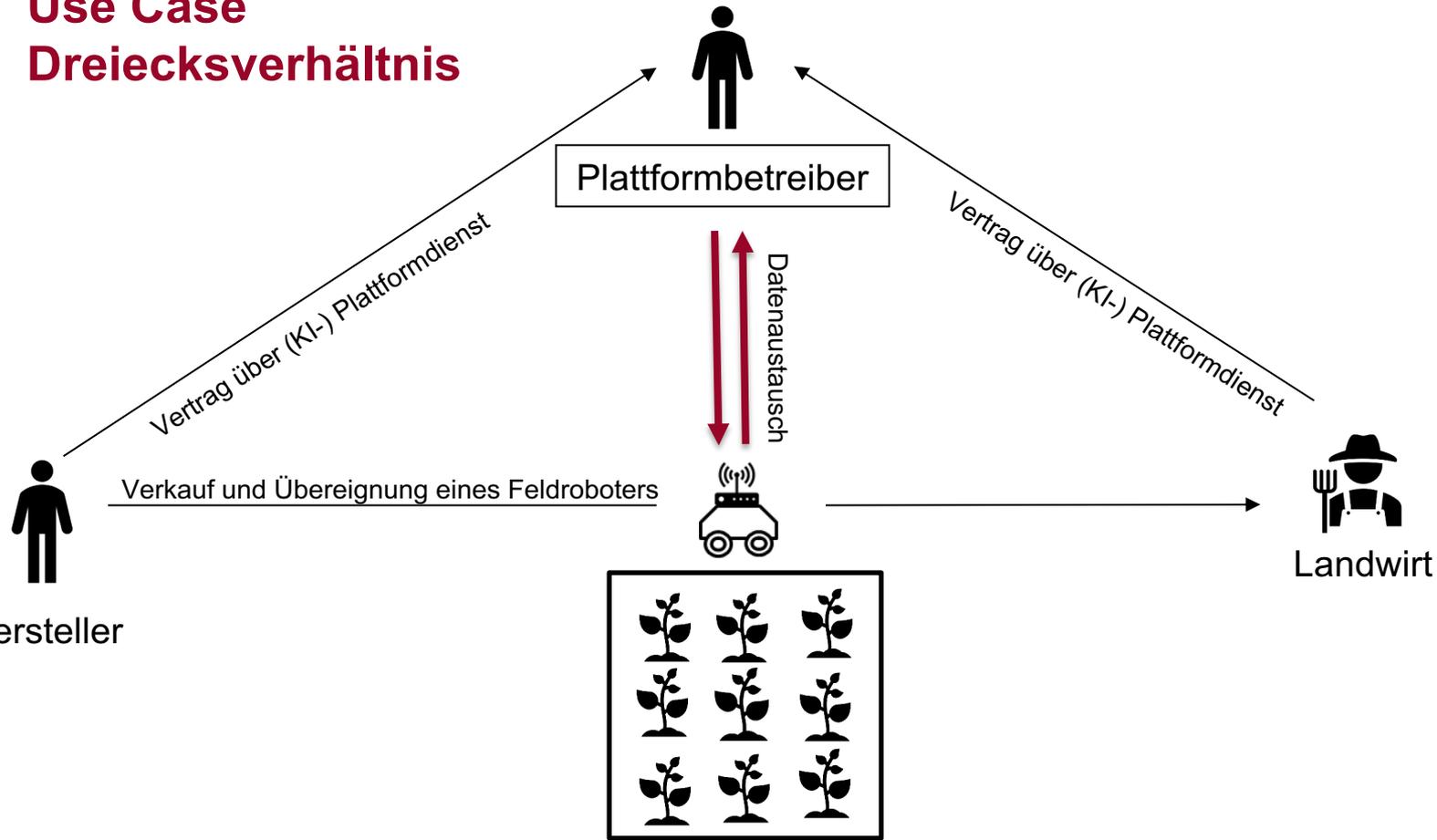
- ⇒ Häufig: Beides vom Hersteller angeboten (= nur ein Anbieter)
  - ⇒ Denkbar (und wahrscheinlich zunehmend): Verschiedene Anbieter
  - ⇒ Bei „bunter“ Landtechnik-Flotte: Mangelfreiheit reicht nicht, auch Interoperabilität von Maschinen und Software erforderlich
- 

- Perspektive der Anbieter:
    - Abgrenzung gegen die Verantwortlichkeit für Mängel aus der Sphäre eines anderen Anbieters einschließlich fehlender Interoperabilität
  - Perspektive der Nutzer (z.B. Landwirte):
    - Welcher von mehreren Anbietern muss für Mängel und fehlende Interoperabilität einstehen?
    - Welche Rechtsbehelfe stehen den Landwirten zu, auch gegen Anbieter, deren Leistung mangelfrei, aber wegen fehlender Interoperabilität nicht für den von den Vertragsparteien vorausgesetzten Zweck brauchbar ist?
- 

**Bisher:** Kaum rechtssicher zu beantworten

**Seit 1.1.2022:** Neue Begriffe und Regelungen im EU-Recht und im BGB => Gestaltungsbedarf für Geschäftsmodelle und Vertragsbedingungen

# Use Case Dreiecksverhältnis



Einsatz des Roboters auf dem Feld des Landwirts

## Fragen (z.B.):

1. Plattformdienst ist fehlerhaft. Gegen wen hat der Landwirt welche Rechte?
2. Roboter ist fehlerhaft. Muss Landwirt trotzdem für den Plattformdienst zahlen?
3. Es kann nicht festgestellt werden, wo der Fehler liegt. Rechte des Landwirts?

## 2. Kernelemente der beiden neuen EU-Richtlinien



### Neue Vorschriften im BGB

- Dienen der Umsetzung der
    - EU Warenkauf-Richtlinie
    - Digitale-Inhalte-Richtlinie
  - Insbesondere: Regeln für die Kombination verschiedener Leistungen
    - Erbracht durch denselben Vertragspartner
    - Erbracht durch verschiedene Vertragspartner (= unser Use Case)
- ➔ Neue Möglichkeiten für die rechtliche Erfassung smarterer Landmaschinen

## Warum sind die Regelungen für Landmaschinen wichtig?

- Die – meist an sich nicht auf Landmaschinen anwendbaren – neuen Vorschriften für Verbraucherverträge sind ein verallgemeinerungsfähiges **Modell** für smarte Landmaschinen
- [Für Jura-Nerds: Neue Lösung zweier altbekannter Probleme:
  - „typengemischte Verträge“
  - „verbundene Verträge“]
- Drei völlig neue rechtliche **Kategorien** [für Nerds: § 327a BGB]
  - Paketvertrag
  - Vertrag über Sachen, die digitale Produkte enthalten/ mit ihnen verbunden sind
  - Kaufvertrag mit digitalem Element

### Weitere Bausteine des neuen Rechts für die Regelung der Rechtslage bei smarten Landmaschinen

- Neue Kriterien für die Festlegung der Leistungspflichten (z.B. für Updates und Upgrades)
- Zeitpunkt der Vertragsmäßigkeit (z.B. einmalige oder dauerhafte Bereitstellung)
- Neues Recht der Mängelgewährleistung  
→ Rechtsfolgen von Sach- und Rechtsmängeln
- Regelung der Möglichkeit, den Vertrag/die Verträge insgesamt zu beenden, wenn nur eine der Leistungen mangelhaft ist
- Definition von Software als digitales Produkt erlaubt Einordnung des „Softwarekaufs“

#### Für Nerds: Einordnung von Software als digitales Produkt

- Neuregelung in § 327 Abs. 6 Nr. 6 BGB
- § 453 BGB
- § 548a BGB

# 3. Verträge über kombinierte Leistungen



### 3. Verträge über kombinierte Leistungen

#### Verbundener Vertrag

Verbrauchsgüterkaufvertrag über Ware, die ein digitales Produkt enthält oder damit verbunden ist, aber **auch ohne** das digitale Produkt ihre **Funktion erfüllen kann** (§§ 475a II, 327a II)

Kühlschrank, der automatisiert Lebensmittel nachbestellt

Digitales Produkt:  
§§ 327 ff. BGB

Analoger Gegenstand:  
§§ 474 ff. BGB

#### Paketvertrag

Verbrauchervertrag umfasst **neben** der Bereitstellung digitaler Produkte auch die Bereitstellung anderer Sachen oder Dienstleistungen (§ 327a I 1 BGB)

Erwerb einer Spielekonsole und digitaler Spiele innerhalb desselben Vertrages

Digitales Produkt:  
§§ 327 ff. BGB

Analoger Gegenstand:  
§§ 474 ff. BGB

#### Vertrag mit digitalem Element

Verbrauchsgüterkaufvertrag über Ware, die in einer Weise ein digitales Produkt enthält oder mit ihr verbunden ist, dass die Ware ihre **Funktion ohne dieses digitale Produkt nicht erfüllen kann** (§ 327a III 1 BGB)

Rasenmäherroboter, der ohne Betriebssystem nicht funktionsfähig ist

§§ 474 ff. BGB

➔ **Keine Begründung neuer Vertragstypen, sondern „nur“ allgemeines Schuldrecht**

### So what?

#### Wichtigste Rechtsfolgen:

- Paketverträge nach Abs. 1 und verbundene Verträge nach Abs. 2 fallen unter §§ 327 ff. BGB
- Verträge über Waren mit digitalen Elementen nach Abs. 3 fallen unter § 475a ff. BGB
- **Beispiel:** „Durchschlagsbeendigung“ nach § 327m Abs. 4 und Abs. 5 BGB, aber unter sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, nämlich
  - wenn der Vertragspartner „an dem anderen Teil des Paketvertrags ohne das mangelhafte digitale Produkt kein Interesse hat“ (bei Paketvertrag nach Abs. 1).
  - wenn „aufgrund des Mangels des digitalen Produkts sich die Sache nicht zur gewöhnlichen Verwendung eignet“ (bei Sachen, die mit digitalen Produkten verbunden sind, nach Abs. 2).

## 4. Zusammenspiel mit urheberrechtlichen Regelungen



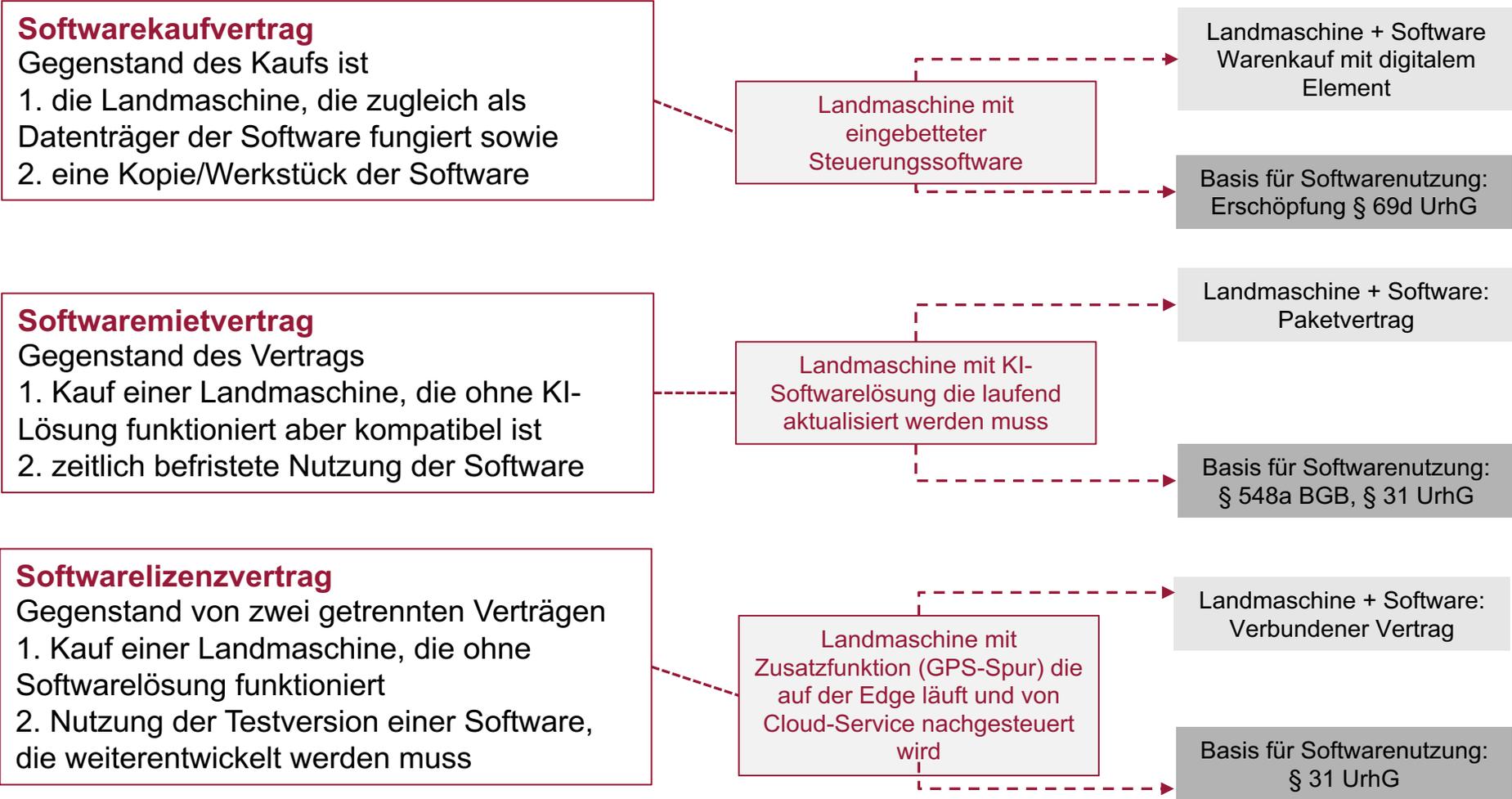
## Problem: Vertragstypologische Einordnung von Software

### Rechtsprechung des BGH

- Softwareverträge wurden bisher mit unterschiedlicher Begründung uneinheitlich vertragstypologisch eingeordnet
  - als **Kauf**: Kauf des Datenträgers als körperlicher Gegenstand
    - ┆───→ vernachlässigt, dass Leistungsgegenstand Inhalt nicht Speichermedium ist
  - als atypische **Miete**: Überlassung des Datenträgers auf Zeit
    - ┆───→ Miete nach BGB nur an körperlichen Sachen/stark auf Mieterschutz fokussiert
  - als **Rechtspacht**: Überlassung des Nutzungsrechts auf Zeit
    - ┆───→ an Landpacht orientiert, Regelungsgehalt der Norm nicht bedarfsgerecht
- Regelungen des Urheberrechts über Nutzungsrechte wurden daneben angewendet
  - **Lizenzvertrag**: einfaches Nutzungsrecht, § 31 UrhG
  - **Erschöpfung**: Bestimmungsgemäße Nutzung von Software, § 69d UrhG:

➔ **Reform öffnet Kauf/Mietrecht für Software als Leistungsgegenstand**

# 4. Zusammenspiel mit urheberrechtlichen Regelungen



➔ Neues Recht lässt Unterscheidung nach Umfang des Nutzungsrechts zu

# 5. Vertragsgestaltung



- **Gestaltung von Geschäftsmodellen:** Das neue Recht bietet die Möglichkeit, durch Vertragsgestaltung mehr Rechtssicherheit zu schaffen
  - Klassische Kaufverträge über Landmaschinen ohne digitale Produkte werden seltener.
  - Zunehmend entstehen Dauerschuldverhältnisse, die eine dauerhafte Erbringung digitaler Dienstleistungen vorsehen.
- **Neue Standards:** Die neuen Regelungen über die Bereitstellung digitaler Produkte setzen Standards, die auch für Landmaschinen Erwartungen schaffen, z.B.
  - Interoperabilität
  - Aktualisierung (Updates)
  - Änderungen des Leistungsumfangs von digitalen Dienstleistungen
  - Beendigung von digitalen Dienstleistungen
- **Änderung der Vertragspraxis:** insbesondere Festlegung/Begrenzung des Pflichtenprogramm, z.B.
  - Beschaffenheitsangabe
  - Test- und Betaversionen
  - Add-Ons

## Anpassungsbedarf durch Warenkauf-RL und Digitale-Inhalt-RL

### 2. Grenze: AGB-Kontrolle

- Negative Beschaffenheitsvereinbarungen sind grundsätzlich nicht kontrollfähig, da Leistungsbeschreibung
  - “The services are provided ‘as is’. We make no warranties, expressed or implied, and hereby disclaim and negate all other warranties, including without limitation, implied warranties or conditions of merchantability, fitness for a particular purpose, or non-infringement of intellectual property or other violation of rights. ...“
- Achtung: Werbeaussagen oder Anpreisungen können im Widerspruch zu derartigen Klauseln stehen
  - Folge: Gerichte können im Wege der Vertragsauslegung zu dem Ergebnis kommen, dass die formularmäßige negative Beschaffenheitsvereinbarung wegen Widersprüchlichkeit oder abweichender Individualvereinbarung nicht zum Vertragsinhalt geworden ist
- Die typischen begleitenden Haftungsbeschränkungen sind kontrollfähig (und oft unwirksam)
  - Indizwirkung von §§ 327a, 327m für Gewährleistungsklauseln

# Anpassungsbedarf durch Regelung „digitaler Produkte“ im BGB

## 3. Urheberrechtliche Besonderheiten

- Ausgangspunkt: Unübertragbarkeit des Urheberrechts
  - Unterscheidung zwischen Erschöpfung / Lizenz beachten
  - Vertragsart abhängig davon, ob Leistungsgegenstand lediglich Ablauf der Software oder ein Nutzungsrecht erforderlich
- Gestaltungsmöglichkeiten
  - Softwarekauf = dauerhafte eigene Nutzung des Werkstücks / Einmalzahlung
  - Softwaremiete = zeitlich begrenzte eigene Nutzung / laufende Gebühr
  - Softwarelizenz = zeitlich begrenzte Nutzung zur Weiterentwicklung/(Unter-)Lizenzvergabe/Gebühr
- Gestaltungsbedarf:
  - Umfang des Nutzungsrechts durch § 69c UrhG beschränkt
  - Kopie = Vervielfältigung, Verbreitung und Vermietung sind im Zweifel unzulässig
  - Explizite Vereinbarung von Nutzungsumfang und ggfls. Kündigungsrecht

# 6. Zusammenfassung & Ausblick



### Smarte Landmaschinen

#### Praktische Bedeutung des neuen Rechts

#### 1. Regelung für Verträge über mehrere faktisch zusammenhängende Leistungen

- Unterscheidung zwischen 3 Vertragsmodellen
- Maßstab für die AGB-Kontrolle, mögliche Indizwirkung auch für B2B-Verträge

#### 2. Verankerung von Software als digitalem Inhalt im BGB

- Software als digitaler Inhalt / Cloud als digitale Dienstleistung
- Unterscheidung Softwarekauf, Softwaremiete, Softwarelizenz
- Eignung für vertragsgemäße Nutzung (Aktualisierung/Änderung)

#### 3. Modellcharakter bietet verlässlicheren Rahmen für Vertragsgestaltung

- Gestaltungsmöglichkeit = Regelungsbedarf
- Insb: Vertragsbeendigung bei Paketverträgen und verbundenen Verträgen

## Parallele Entwicklung smarterer Vertragsmodelle & smarterer Landmaschinen

- Muster-Nutzungsbedingungen des BMEL
  - Maschinendaten
  - Farmmanagementsysteme
- Musterbedingungen der Europäischen Kommission zum Data Act
- ➔ **Aktuelle Projekte erfassen die Rechtsfragen nur teilweise!**
- Projektvorschlag:
  - Entwicklung modularer Musterbedingungen für typische Use Cases
  - Regelungsgebiete: Vertragspartner, Leistungspflichten, Rechte des Kunden bei Leistungsstörungen, Rechte an Daten
- ➔ **Werkstatt-Konferenz Mustervertragsbedingungen  
am 2.3.2023 im European Legal Studies Institute, Universität Osnabrück**  
[https://www.elsi.uni-osnabrueck.de/projekte/agrar\\_projekte/aktuelles.html](https://www.elsi.uni-osnabrueck.de/projekte/agrar_projekte/aktuelles.html)

## Arbeitsgruppe Recht & Datenökonomie Fachbereich 10 – Rechtswissenschaften

### Datenschutz

Prof. Dr. Bernd Hartmann

Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht

[b.hartmann@uos.de](mailto:b.hartmann@uos.de)

[www.jura.uos.de/mcguire](http://www.jura.uos.de/mcguire)

### IP- & Vertragsrecht

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire

Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

[mmcguire@uos.de](mailto:mmcguire@uos.de)

[www.jura.uos.de/mcguire](http://www.jura.uos.de/mcguire)

### Vertrags- & Haftungsrecht

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

European Legal Studies Institute

[schulte-noelke@uos.de](mailto:schulte-noelke@uos.de)

[www.schulte-noelke.de](http://www.schulte-noelke.de)

